

AZ: 61.1.60 - Herr Denfeld

Drucksache Nr.: 0954/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	22.05.2012	Ö	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	24.05.2012	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	05.06.2012	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

Widmung von Straßen

A n t r a g :

Der beiliegenden Widmungsverfügung wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung:



NEIN



JA

- ☐ Personalangelegenheit, die sich auf einzelne Dienstkraft bezieht
- ☐ Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
- ☐ Grundstücksangelegenheit
- ☐ Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
- ☐

B e g r ü n d u n g :

Straßen, zu denen lt. Gesetz auch die öffentlichen Feld- und Waldwege zählen, werden heute nach dem geltenden Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) erst durch ihre förmliche Widmung per Widmungsverfügung zu öffentlichen Straßen. Diese gesetzliche Regelung gilt jedoch erst seit dem 01.10.1962 mit dem In-Kraft-Treten des StrWG. Die vor dem In-Kraft-Treten des StrWG bereits vorhandenen öffentlichen Straßen gelten gemäß § 57 Abs. 3 StrWG als gewidmet und haben damit die gleiche Rechtsstellung wie die ab dem 01.10.1962 förmlich gewidmeten Straßen.

In der jüngsten Vergangenheit wurde der Charakter dieser alten, vor dem 01.10.1962 vorhandenen Straßen als gewidmete öffentliche Straßen von der Verwaltungsrechtsprechung im Rahmen von Entscheidungen zum Straßenbaubeitragsrecht nunmehr problematisiert. Dabei fordert die Rechtsprechung für diese alten Straßen nun entweder schriftliche Nachweise über eine konkludente oder ausdrückliche Widmung oder den Nachweis, dass die Straße bei In-Kraft-Treten des StrWG neben ihrer Erschließungsfunktion bereits einem nicht unerheblichen öffentlichen Verkehr gedient hat. Entsprechende Nachweise der Widmungen liegen in Neumünster für die Zeit vor 1962 nicht vor, da die Widmungen, wie damals üblich, nicht schriftlich festgehalten worden sind. Auch der Nachweis eines damals vorhandenen, nicht unerheblichen öffentlichen Verkehrs ist für viele Straßen nur sehr schwer oder aufgrund fehlenden alten Kartenmaterials überhaupt nicht mehr möglich. Für Sackgassen liegen die Voraussetzungen nach der neueren Rechtsprechung schon grundsätzlich nicht vor, da sie ausschließlich Erschließungsfunktion haben.

Daher sollen die als gewidmet geltenden Feld- und Waldwege Schönbeker Weg und Am Bondenholz förmlich mit der beiliegenden Widmungsverfügung gewidmet werden. Für die Widmung ist die Stadt Neumünster als Träger der Straßenbaulast zuständig.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Widmungsverfügung
- Lagepläne der zu widmenden Straßen